

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0115/2018
Amt/Aktenzeichen 61/2 63 10 Ob 71 11	Datum 11.01.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 16.01.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	25.01.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	31.01.2018	Ö

Betreff: Antrag auf Zurückstellung des Punktes 4 des Bauantrags (Aktenzeichen: 63 BV-2017-3401-2) zur Errichtung eines KFZ-Stellplatzes im Vorgarten auf dem Grundstück Gemarkung Mainz, Flur 21, Flurstück 340 (Ehrhardstraße 25, Mainz-Oberstadt)
Mainz, 11.01.2018 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand empfiehlt**, der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** nimmt zur Kenntnis, der **Bau- und Sanierungsausschuss** beantragt in Kenntnis der Vorlage:

die Entscheidung über die Zulässigkeit des Punktes 4 des Bauantrages zur Errichtung eines KFZ-Stellplatzes im Vorgarten auf dem Grundstück Gemarkung Mainz, Flur 21, Flurstück 340, (Ehrhardstraße 25, Mainz-Oberstadt) gemäß § 172 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurück zu stellen.

1. Sachverhalt

In den letzten Jahren ist im Bereich der Friedrich-Ebert-Siedlung die Zunahme der Umwandlung von begrünten Vorgärten in Kfz-Stellplätze zu beobachten, wodurch eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes in dem Quartier erfolgt. Den noch vorhandenen Vorgartenzonen innerhalb des Straßenraumes kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da sie im Zusammenwirken mit der Bebauung die stadtgestalterische Eigenart in besonderem Maße prägen.

Nun liegt dem 60-Bauamt aktuell ein Bauantrag vor, in dem unter Punkt 4 die Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgarten beantragt wird. Dieser Antrag steht klar den Zielen zu einer Erhaltung der stadtbildprägenden begrünten Vorgartenbereiche entgegen.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben nach § 34 BauGB- Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, beurteilt.

Die nach § 34 BauGB maßgeblichen Voraussetzungen für ein Einfügen in die prägende nähere Umgebung werden durch das Vorhaben nicht verletzt, sodass es genehmigt werden müsste.

2. Lösung

Das geltende Bauplanungsrecht nach § 34 BauGB soll in Form einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ergänzt werden.

Das Stadtplanungsamt wurde beauftragt, das Verfahren "Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Friedrich-Ebert-Siedlung (O 71 S)" zu betreiben und in einer separaten Vorlage, in gleicher Sitzungsrunde, die Einleitung des Verfahrens im Stadtrat am 07.02.2018 vorzubereiten.

Zur Sicherung der Planung soll die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauantrages zur Errichtung eines Kfz-Stellplatzes (Punkt 4 des Bauantrages) auf dem Grundstück Gemarkung Mainz, Flur 21, Flurstück 340, (Ehrhardstraße 25) gemäß § 172 Abs. 2 BauGB i.Vm. § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt werden.

Eine Zulassung des Bauvorhabens würde den Zielen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung entgegenstehen. Auf Grund des eingeleiteten Verfahrens „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (O 71 S) und der sich dadurch ergebenden Zeitabläufe ist die Zurückstellung um 12 Monate angemessen und erforderlich.